

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien; Österreich

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Datum: 28. September 2004

Bearbeiter: Mag. Jan Engelberger
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 31
Fax: 01/586 69 71
E-Mail: engelberger@vat.at

DVR 0043257

Konsultationen M 15 a-e/03 – Terminierung in individuelle öffentliche Mobiltelefonnetze

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Konsultationen zu den Entwürfen der Vollziehungsmaßnahmen der Telekom-Control-Kommission (TKK) M 15 a-e/03 gem. § 128 TKG 2003 – Terminierung in individuelle öffentliche Mobiltelefonnetze – dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu diesen geplanten Regulierungsmaßnahmen zur Kenntnis bringen.

Im Hinblick auf das vorangegangene Verfahren werden seitens des VAT die folgenden Punkte kritisiert. Darüber hinaus bleiben weitere Kritikpunkte – insbesondere betreffend die Auflage identer Remedies für alle Mobilfunkbetreiber – den allfälligen Stellungnahmen der einzelnen Betreiber vorbehalten.

Intransparenz

Die Bescheidentwürfe enthalten u.a. die Verpflichtung aller Mobilbetreiber (A1, T-Mobile, ONE, tele.ring und Drei) innerhalb von 2 Monaten ab Rechtskraft ein Zusammenschaltungsangebot inkl. Entgelte anzubieten und zu veröffentlichen. Die Entgelte haben sich an langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers im Sinne von „LRAIC“ zu orientieren.

Die beabsichtigte Verpflichtung einer „Orientierung an LRAIC-Kosten“ ist zu wenig bestimmt und intransparent, da

- im Verfahren weder ein konkretes Modell vorgelegt wurde (trotz Antrag mancher Betreiber),
- noch anderweitig ein Modell ausreichend diskutiert wurde, sowie

- auf detaillierte Fragen der Betreiber, welcher LRAIC-Ansatz konkret angewendet werden soll, nicht eingegangen wurde.

Die Intention des Marktanalyseverfahrens, Planungssicherheit für alle Marktbeteiligten zu schaffen, wurde damit nicht erfüllt, da die Mobilfunkbetreiber nicht in der Lage sind, die Ausgestaltung des konkreten Kostenrechnungsmodells einzuschätzen. Eine privatrechtliche Einigung aller Netzbetreiber hinsichtlich der mobilen Terminierungsentgelte wird damit seitens der Regulierungsbehörde beinahe unmöglich gemacht, da die Unternehmen nicht abschätzen können, an welchen Kostenfaktoren sich die Terminierungsentgelte tatsächlich orientieren sollen. Somit wird seitens des VAT ein Verfahren gem. § 48 iVm § 50 TKG jedenfalls als wahrscheinlich angesehen. Ein derartiges Verfahren wird jedoch nur zwischen 2 Unternehmen geführt und bezieht andere Marktteilnehmer erst am Ende des Verfahrens mittels Konsultation (und damit ohne Parteienstellung) ein.

Der VAT fordert daher die Aufnahme der Details des Kostenrechnungsmodells bereits in die der Konsultation unterliegenden Bescheide sowie jedenfalls eine breite Diskussion eines neutralen Kostenrechnungsmodells unter Einbeziehung der gesamten Branche.

Kostenrechnungsmodell

In den Verfahren M 15/03 wurde ein wirtschaftliches Gutachten der Amtsgutachter vorgelegt, welches neben der Verpflichtung zu kostenorientierten Entgelten nach LRAIC folgendes Modell empfiehlt:

Die Entgelte sollen in Form eines längerfristigen Gleitpfades/price cap hin zu einem einheitlichen Terminierungsentgelt für alle Mobilfunkbetreiber festgelegt werden. Empfohlen wurde, den Endwert im Jahr 2008 auf Basis von LRAIC-Kosten eines hypothetischen effizienten Betreibers mit einem Marktanteil von 20 % zu ermitteln.

Im nun vorliegenden Bescheidentwurf wurde nun angemerkt, dass zur konkreten Umsetzung die Heranziehung eines längerfristigen Gleitpfades sinnvoll sein kann, die genaue Ausgestaltung, wie im Gutachten empfohlen, wurde jedoch nicht mehr erörtert. Parameter des angedachten Endwerts wurden nicht erwähnt.

Aufgrund der Begründung im Bescheidentwurf ist jedoch zu befürchten, dass das im Gutachten empfohlene Modell in den folgenden Streitschlichtungsverfahren gem. § 48 iVm § 50 TKG trotzdem zur Anwendung kommen wird. Da durch die Herausnahme der Spezifikationen aus dem Bescheidentwurf dieser wesentliche Teil der geplanten Regulierungsentscheidung der Erörterung im Rahmen der nationalen Konsultation wie auch der EU-weiten Notifikation entzogen ist, erlauben wir uns, an dieser Stelle darauf einzugehen und unsere Bedenken darzulegen:

Die im Amtsgutachten geplante Regulierung würde eine klare Bevorzugung des Incumbents Mobilkom darstellen. Und zwar aus folgenden Gründen:

- Mobilkom hält derzeit (Stand August 2004) am Endkundenmarkt einen Marktanteil von 41,9 %; ihr Anteil am gesamten österreichischen

Mobilzusammenschaltungsmarkt liegt tendenziell noch darüber. Dieser Marktanteil hat sich in den letzten Jahren nur marginal verändert. Die Annahme von 20 % Marktanteil entspricht daher weder heute der Realität, noch wird er das voraussichtlich im Jahr 2008 tun. Um diesen Wert zu erreichen, müsste die Mobilkom täglich 1.329 Kunden netto verlieren!

- Mobilkom wäre daher in der Lage, ihre Stückkosten am Zusammenschaltungsmarkt weit überdeckt zu bekommen, diese Überdeckung postwendend in den Endkundenmarkt zu transferieren und damit durch für andere Betreiber ruinöse Preissetzung ihren klaren Marktvorsprung weiter auszubauen.

Darüber hinaus bietet eine vordefinierte Preiskurve keinen Anreiz für weitere Investitionen, da der „Zielwert“ bereits vordefiniert ist. Investitionen in neue Produkte und Technologien würden zwar natürlich die Kostensituation eines Betreibers verschlechtern, diese zusätzlichen Kosten würden aber in den Zusammenschaltungsentgelten naturgemäß keinerlei Eingang finden.

Eine reziproke Festlegung von Mobilterminierungsentgelten bei unterschiedlichen Marktanteilen aller Marktteilnehmer bedeutet somit unverkennbar eine Bevorzugung des ehemaligen Monopolisten Mobilkom, und wird seitens der alternativen Netzbetreiber klar und vehement abgelehnt, insbesondere da die Festlegung reziproker Zusammenschaltungsentgelte zu einer massiven Netzkostenüberdeckung bei dem Betreiber mit den niedrigsten Netzkosten führt. Im Gegensatz dazu bekommen andere Marktteilnehmer weniger Entgelt, als die von diesen erbrachte Terminierungsleistung tatsächlich kostet. Dies führt zu massiven Wettbewerbsverzerrungen!

Entgegen der Ansicht der TTK kann das Ziel regulatorischer Intervention nicht in der „Imitation des Wettbewerbspreises“ liegen, da es dafür keine nationale oder europäische gesetzliche Grundlage gibt. Eines der Hauptziele der Regulierung ist gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 bekanntermaßen die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten.

Durch das nunmehr vorgesehene Regulierungsmodell, das dem Ziel reziproker Entgelte folgt, wird dieses Regulierungsziel verfehlt.

Die geplante Regulierung der TTK fördert – wie bereits erwähnt – zudem Wettbewerbsverzerrungen und steht dadurch auch im Widerspruch zu Art 8 Abs. 2 lit b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

Darüber hinaus lässt die TTK im Dunkeln, wie es den betroffenen Unternehmen bei Anwendung reziproker Entgelte trotz unterschiedlicher Marktpositionen und Netzkosten möglich sein soll, unter diesen Voraussetzungen eine positive Rendite auf das eingesetzte Kapital zu erzielen.

Die Anwendung des von der TTK im Bescheidentwurf vorgesehenen Regulierungsmodells verletzt demnach auch die Grundsätze des Art. 13 der Richtlinie 2002/19/EG („Zugangsrichtlinie“), da das von der TTK vorgesehene Regulierungsmodell weder auf die tatsächlich getätigten Investitionen, noch auf die

Möglichkeit, eine angemessene Rendite für eingesetztes Kapital zu erwirtschaften, abstellt.

Wir ersuchen Sie, unsere dargelegten Bedenken im Rahmen des Konsultationsprozesses zu berücksichtigen und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Ute Rabussay